



Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Tel.: 03501/515 2401
Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Merkblatt

Arzneimitteldokumentation beim Tierhalter

Warum muss die Anwendung von Arzneimitteln dokumentiert werden?

Nach der **Verordnung (EU) 2019/6 Artikel 108** sind Sie als Tierhalter von lebensmittelliefernden Tieren verpflichtet, Buch über die von Ihnen angewendeten Arzneimittel zu führen. Lebensmittel liefernde Tiere sind neben Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auch Geflügel, Kaninchen, Bienen sowie Pferde, in deren Pferdepass nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind. Sie können als Tierhalter einen Dritten mit der Führung beauftragen.

Nach § 95a Absatz 3 TAMG handelt ordnungswidrig, wer die geforderten Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt oder nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

Details zu der Dokumentation sind zusätzlich in der **Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung** geregelt.

Wie muss dokumentiert werden?

Die Form ist nicht zwingend vorgegeben. Die Dokumentation muss jedoch zeitlich fortlaufend geführt werden.

Mögliche Dokumentationsarten sind:

- gebundene Bücher mit Seitenzahlen
- ungebundene Sammlungen mit durchnummerierten Einzelblättern
- Einzeltierkarten oder
- Elektronische Formen

Die Arzneimittel-Anwendung muss **unverzüglich** eingetragen werden. Die Dokumentation muss **vollständig, in allgemein verständlicher Form** und jederzeit **zugänglich** sein und ist **fünf Jahre lang aufzubewahren**.

Eine zusätzliche Dokumentation ist nicht notwendig, falls sich die geforderten Angaben bereits auf der ausgehändigten Kopie einer tierärztlichen Verschreibung oder im Equidenpass befinden.

Was muss dokumentiert werden?

Jede Anwendung von Arzneimitteln durch den Tierhalter ist einzutragen.

Welche Angaben sind einzutragen?

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (gegebenenfalls Standort, falls die Identität sonst nicht eindeutig ist)
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- Nummer des tierärztlichen Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebelegs
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der ersten Verabreichung des Arzneimittels
- Wartezeit in Tagen, auch wenn diese 0 beträgt
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat
- Behandlungsdauer

Was ist noch zu beachten, wenn Arzneimittel bei Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden sollen?

- Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung verabreicht werden. Dies gilt auch für Restmengen.
- Arzneimittel aus der Apotheke dürfen Sie nur für die in der Packungsbeilage genannten Tierarten für die dort beschriebenen Anwendungsgebiete und nur in den dort angegebenen Mengen anwenden.
- Die Arzneimittel müssen sauber und geschützt gelagert werden. Kühlpflichtige Arzneimittel müssen entsprechend gekühlt aufbewahrt werden.
- Nicht aufgebrauchte Arzneimittel müssen Sie nicht entsorgen, solange das Verfallsdatum noch nicht abgelaufen ist. Sie dürfen diese in Ihrer Stallapotheke aufbewahren, bis Ihr Tierarzt deren Anwendung in Form einer neuen Behandlungsanweisung erneut erlaubt.
- Eine eigenmächtige Anwendung von Restmengen durch den Tierhalter ist aber nicht zulässig.
- Die Entsorgung von abgelaufenen Altmedikamenten kann über den Hoftierarzt, öffentliche Apotheken oder über eine gesonderte Müllentsorgung erfolgen.